

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des
lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)

Vom 4. September 2014

**Ordnung
zum Praxissemester
im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
vom 4. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen	- 4 -
§ 3 Zielsetzung des Praxissemesters.....	- 5 -
§ 4 Struktur des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.....	- 5 -
§ 5 Zeitlicher Rahmen	- 5 -
§ 6 Ausbildungsschulen und Platzvergabe.....	- 6 -
§ 7 Rechtsstellung der Studierenden.....	- 6 -
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 8 -

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) den schulpraktischen Teil des Praxissemesters als Bestandteil des an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs. Die Regelungen ergänzen die Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge (im Folgenden: Master-Prüfungsordnung Lehramt).

§ 2

Rechtliche und vertragliche Grundlagen

(1) Rechtliche Grundlagen für das Praxissemester sind § 12 Abs. 3 LABG und § 8 LZV. Der Ausgestaltung des Praxissemesters an der Universität Bonn liegen die von den lehrausbildenden Universitäten und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) verabschiedete Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie der Runderlass des MSW vom 28. Juni 2012 „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ (Praxiselementeerlass) zugrunde.

(2) Die Umsetzung der Regelungen durch die Universität Bonn, das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn und die zugehörigen Ausbildungsschulen folgt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und dem ZfsL Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studienorganisatorische und prüfungsrechtliche Regelungen zum Praxissemester, insbesondere zur Vergabe der Praktikumsplätze sowie zum Bestehen oder Nicht-Bestehen des Praxissemesters, sind der Master-Prüfungsordnung Lehramt in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 3

Zielsetzung des Praxissemesters

- (1) Das Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester gemäß § 8 LZV und wird in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) sowie den der Ausbildungsregion zugeordneten Schulen durchgeführt.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen. Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil und schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst.
- (3) Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.

§ 4

Struktur des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

- (1) Grundsätzlich stehen während des Praxissemesters vier Werkzeuge in der Woche für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der in den universitären Modulen entwickelten und begleiteten Studien- und Unterrichtsprojekte zur Verfügung. An einem im Einvernehmen mit dem ZfsL Bonn festgelegten Werktag in der Woche finden die Begleitseminare der Module zum Praxissemester an der Hochschule statt.
- (2) Das ZfsL bietet ergänzend zu den universitären Begleitseminaren Einführungs- und Ausbildungsveranstaltungen zu fachlichen und überfachlichen Fragestellungen an.

§ 5

Zeitlicher Rahmen

- (1) Das Praxissemester soll von den Studierenden im dritten Semester des Masterstudiengangs absolviert werden. Der schulpraktische Teil ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und beginnt spätestens am 15. September.
- (2) Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil beträgt gemäß § 8 LZV mindestens 400 Zeitstunden. Diese umfasst gemäß Abschnitt 4 Punkt 8 Praxiselementerlass neben etwa 250 Zeitstunden Anwesenheit in der Schule auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für begleitende Angebote des ZfsL. In diesem Rahmen sind 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung nachzuweisen, möglichst gleichmäßig auf die Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen verteilt. Für jedes Fach sind Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsschulen und Platzvergabe

- (1) Gemäß Abschnitt 3 Punkt 1 Praxiselementeerlass sind grundsätzlich alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen für das Praxissemester. Die Bezirksregierungen stellen gemäß Abschnitt 4 Punkt 4 Praxiselementeerlass sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung steht. Welche Schulen im jeweiligen Semester beteiligt sind, legt die zuständige Bezirksregierung im Rahmen des landesweiten Platzvergabeverfahrens fest.
- (2) Die Platzvergabe an die Studierenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss des BZL.

§ 7

Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters sind die Studierenden an Weisungen der Schulleitung oder der von diesen gemäß Abschnitt 3 Punkt 2 Praxiselementeerlass benannten Ausbildungsbeauftragten gebunden.
- (2) Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden im Unterricht und in weiteren Veranstaltungen. Die Studierenden sind zu den mit der Schulleitung vereinbarten Zeiten zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Sie sollen einen breiten Einblick in die schulischen Handlungsfelder bekommen.
- (3) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind von den Ausbildungsbeauftragten in zentrale Aspekte des Schulrechts einzuführen. Die Studierenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die ihnen durch das Praxissemester bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie zur Beachtung des Datenschutzes im Allgemeinen. Dies bedeutet auch deren Anonymisierung im Portfolio, in anderen Dokumentationsunterlagen oder bei Studien- und Prüfungsleistungen. Bis zur Aufnahme des Praktikums legen sie dem ZfsL Bonn eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Näheres zur Belehrung ist in der Anlage 3 der Master-Prüfungsordnung Lehramt geregelt.
- (4) Die Studierenden sind zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verpflichtet. Diese umfassen neben der Erteilung von Unterricht
- Unterrichtshospitationen,
 - Teilnahme an Konferenzen,
 - Teilnahme an der Beratung von Erziehungsberechtigten,
 - die Teilnahme an verschiedenen Formen des Schullebens (z. B. alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten), sowie
 - die Durchführung der Studien- und Unterrichtsprojekte.
- Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen.

(5) Erkrankten Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben nachzukommen, so geben sie der Schulleitung davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als zwei Tage, legen sie der Schulleitung ein ärztliches Attest spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vor, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss. Bei Veranstaltungen des ZfsL informieren sie die Ausbildungsbeauftragten und das ZfsL. Eine Kopie der Krankmeldung, des Attestes bzw. der Verhinderungsmeldung muss gleichzeitig dem Prüfungsausschuss des BZL zugeleitet werden. Mit den Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Der Prüfungsausschuss des BZL ist entsprechend zu informieren.

(6) Bei unentschuldigter Abwesenheit, dem Nichtbeachten von Regelungen der Schule oder schuldhaftem Verhalten, das den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt, können Studierende von der Teilnahme am schulpraktischen Teil des Praxissemesters an einer Schule ausgeschlossen werden. Die Schulleitung informiert umgehend das ZfsL und das BZL und trifft die Entscheidung über den Ausschluss im Benehmen mit dem ZfsL und dem Prüfungsausschuss des BZL.

(7) Studierende können einen Antrag auf Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle an den Prüfungsausschuss des BZL stellen. Näheres regelt die Master-Prüfungsordnung Lehramt.

(8) Für die Studierenden im Praxissemester besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum
Der Vorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. April 2014.

Bonn, 4. September 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann